

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 188.

Montag den 19. August

1861.

Nr. 269. a (1)

Nr. 4685.

Kundmachung.

Betreffend die Lizitation und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für die Zwänglinge in der Zwangarbeitsanstalt zu Laibach.

Diese Lizitation und Offerten-Verhandlung findet am 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Landesregierung im 1. Stock des Landhauses im Rathssaale Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offerent an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte, in welchen die Anbote sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausgedrückt sein müssen, sind unter Beischluß des Badiums von 200 fl. ö. W. von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungskommission im Amtlokale längstens bis 10 Uhr Vormittags des 16. September d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Lizitation das Badium von 200 fl. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erster wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der für den Landeskonkurrenzfond vortheilhafteste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen, der Erster verblieben ist, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 7. August 1861.

Lizitations- und zugleich Verordnungs-Bedingnisse, welche wegen Beistellung des Brotes für die gesunden Zwänglinge im Zwangarbeitshause zu Laibach, und zwar für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862, nachstehend festgestellt werden.

§. 1. Die Brotlieferung nur für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangarbeitshause wird auf die Dauer vom 1. November 1861 bis 31. Oktober 1862 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen 1% Nachlaß ausbezahlt, und die Beistellung des Brotes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandensten Prozentsatz von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen. Für das, für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweitig gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Weizen bestehen, und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer kontraktmäßigen Portion ausgewech-

selt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beigebracht werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbesagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangarbeitshaus-Verwaltung, oder der Arzt für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwangarbeitshaus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertrags-Verletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer, nach der Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verpackung und Transportirung des Brotes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeitshause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangarbeitsanstalt die tägliche Brotportion mit $1\frac{1}{2}$ Pfund per Kopf, von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Häftlinge gelten.

§. 8. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangarbeitshaus-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwangarbeitshaus-Verwaltung bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweiten Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 9. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis per Tag und Kopf, und eben so hat die Anstalt und der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungs-Preise per Tag und Kopf zu fordern.

§. 10. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigebrachten Brotportionen monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{2}$ derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von der Zwangarbeitshaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Landeskonkurrenzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 11. In Hinsicht der Disziplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig

zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modifikationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeit angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 13 bezeichnet.

§. 12. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten, hat derselbe dem Landesfonde eine gesetzlich annehmbare Kautions von 200 fl., sage Zweihundert Gulden ö. W., zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 13. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kautions derselben, oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kosten-Ausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an, aufzulösen und die kontrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Landeskonkurrenzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landeskonkurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Kautions des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 15. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Kontraktzeit, nämlich mit Ende Juli 1862, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1862 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und

Verbindlichkeiten für beide Theile auf Ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Zwangarbeitsanstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions-schritte bei demjenigen, in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 17. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolls die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und die Zwangarbeitsanstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitations-Ergebnis selbst von der Landesregierung bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höheren Ratifikation ausdrücklich Verzicht.

§. 18. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu Einem Paré der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen

3. 1380. (3) Nr. 1208.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Nassensuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Nassensuß, gegen Anton Selko von Roje, wegen Grundentlastungsrückstandes pr. 22 fl. 93 kr. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrauit Obernassensuß sub Urb. Nr. 18, Fol. 104, verzeichneten, zu Roje gelegenen Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 185 fl. 60 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsetzungen auf den 2. September, auf den 1. Oktober und auf den 2. November 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Nassensuß am 27. Juli 1861.

3. 1381. (3) Nr. 1477.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Lakner von Globoschizza, gegen Josef Seber von Drehouha, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 31. Dezember 1860, 3. 4613, schuldigen 25 fl. 14 kr. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stiftsherrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 33 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 196 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den 30. August, auf den 27. September und auf den 25. Oktober 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 26. Juni 1861.

3. 1382. (3) Nr. 1479.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache der Herrschaft Thurn am Hart, durch Herrn August Paulin, wider Martin Frankovich von St. Mohor, peto. 29 fl. 85 1/2 kr. in die Uebertragung der 3. Feilbietung der im Grundbuche Thurn am Hart sub Rekt. Nr. 156 vorkommenden Hübrealität gewilliget, und

solche wird auf den 13. September d. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet.

Landstraß am 27. Juni 1861.

3. 1383. (3) Nr. 1634.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern des verstorbenen Franz Bissat von Landstraß hiermit erinnert:

Es habe Maria Horjavez von Landstraß, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums auf die Hofstatt Parz. Nr. 20 und den Garten Parz. Nr. 28 ad Grundbuch der Stadt Landstraß sub praes. 17. Juli 1861, 3. 1634, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 29. Oktober l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthalts Herr Johann Strauß von Landstraß als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 17. Juli 1861.

3. 1384. (3) Nr. 1637.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des August Paulin von Thurn am Hart, Jessionär des Franz Urbanz gegen Blas Vaskouh von Merlavas, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. Mai 1859 3. 1134, schuldigen 16 fl. 74 kr. ö. W. s. c. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung des dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Mokriz sub Urb. Nr. 350 und 350 1/2 vorkommenden Wiese, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 350 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den 30. August, auf den 27. September und auf den 25. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 18. Juli 1861.

3. 1385. (3) Nr. 1762.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum diesämtlichen Edikte vom 10. Mai 1861, 3. 1094, hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Martin Zholariß von Slinoviz, gegen Martin Schintiz von Puschendorf, zur 1. Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Bergrealität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der 2., auf den 30. August l. J. angeordneten Feilbietung, die hieramts abgehalten wird, verbleibt.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 2. August 1861.

3. 1386. (3) Nr. 1763.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum diesämtlichen Edikte vom 5. Mai 1861, 3. 1051, hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß, gegen Johann Kallin von Landstraß zur 1. Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Hausrealität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der 2., auf den 30. August l. J. angeordneten Feilbietung, die hieramts abgehalten wird, verbleibt.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 2. August 1861.

3. 1387. (3) Nr. 2866.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiemit bekannt:

Es habe der minder. Josef Hodnik, durch seine Vormünder Josefa Hodnik und Anton Tomischiz von Feistritz, contra Helena Sedmak von Koritenze, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen, um die Relizitation der von der Letzteren erstandenen, dem Andreas Kirn gehörig gewesenen, zu Grafenbrunn gelegenen Realität das Ansuchen gestellt.

In Erledigung dessen wird daher in die angesuchte Relizitation gewilliget, und hiezu ein einziger Feilbietungstermin auf den 16. September l. J. angeordnet.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 24. Mai 1861.

3. 1388. (3) Nr. 3008.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Domlavich von Feistritz, gegen Johann Roiz von Berbica H. Nr. 6, peto. schuldigen 31 fl. 78 kr. ö. W. e. s. c., die mit Bescheid vom 11. Juli v. J., 3. 3430, angeordnet gewesene, sohin sinit exekutive 3. Realfeilbietung der, dem Letzteren gehörigen Realität reassumando die Tagsetzung auf den 17. September l. J., mit Beibehalt des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhange angeordnet.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 25. Mai 1861.

3. 1389. (3) Nr. 3056.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Blas Vulgo Dem von Kassej, wider Blas Tomischiz vulgo Ribizh von Grafenbrunn, wegen schuldigen 642 fl. 24 kr. ö. W., die mit diesgerichtlichem Bescheide vom 15. März 1858, 3. 1255, auf den 18. Juli 1858 angeordnet gewesene, jedoch sinit 3. Feilbietung der gegnerischen Realität reassumando auf den 18. September l. J., mit Beibehalt des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhange neuerlich bestimmt worden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 1. Juni 1861.

3. 1390. (3) Nr. 3161.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Biskup von Feistritz, gegen Johann Kassel von Grafenbrunn, wegen schuldigen 68 fl. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Jablanitz sub Urb. Nr. 236 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1024 fl. 20 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den 11. September, auf den 11. Oktober und auf den 13. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 6. Juni 1861.

3. 1391. (3) Nr. 3217.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Bizbich von Feistritz, gegen Andreas Maringbich, respective dessen Vermögensübernehmer Ferni Maringbich von Biskup H. Nr. 71, peto. 150 fl., die mit dem Bescheide vom 16. Jänner d. J., 3. 294, auf den 12. Juni v. J. angeordnete exekutive 3. Realfeilbietung auf den 30. September l. J. mit Beibehalt des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhange übertragen.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 8. Juni 1861.

3. 1394. (3) Nr. 3388.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Blas Tomischiz, Jessionär der Mariana Sulfin von Schillertaber, gegen Johann Schniderschizh von Schillertaber Nr. 2, wegen schuldigen 131 fl. 25 kr. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Schillertaber sub Urb. Nr. 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 863 fl. 60 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den 11. September, auf den 11. Oktober und auf den 13. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 17. Juni 1861.